Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9041**

21. Wahlperiode 09.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Forschung, Technologie, Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 21/8280 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Hochschulrechts und des Rechts der Graduiertenförderung des Bundes

A. Problem

Die Bundesregierung argumentiert in ihrem Gesetzentwurf, dass im deutschen Hochschulrecht veraltete Bundesgesetze existierten, die infolge der Föderalismusreform im Jahr 2006 und der damit verbundenen Zuständigkeitsverlagerung auf die Bundesländer weitgehend an Bedeutung verloren hätten. Vor diesem Hintergrund sehe die Bundesregierung vor, insbesondere das Hochschulrahmengesetz (HRG) aufzuheben und zahlreiche weitere Gesetze entsprechend anzupassen. Zudem solle das Graduiertenförderungsgesetz (GFG) aufgehoben werden, da es aufgrund der seit langem ausgebliebenen Förderungen keine praktische Bedeutung mehr habe.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8280 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 wird in § 83 die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.
 b) In Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb sowie Buchstabe c wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

Berlin, den 4. November 2026

Der Ausschuss für Forschung, Technologie, Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung

Dr. Karl Lauterbach
Vorsitzender

Tino Sorge
Berichterstatter

Dr. Christoph Birghan
Berichterstatter

Dr. Lina Seitzl
Berichterstatterin

Ayse Asar
Berichterstatterin

Nicole Gohlke
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Tino Sorge, Dr. Christoph Birghan, Dr. Lina Seitzl, Ayse Asar und Nicole Gohlke

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 21/8280** wurde in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 2026 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Forschung, Technologie, Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie den Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 21/8280 in seiner 22. Sitzung am 7. Oktober 2026 befasst. Er schließt sich der Feststellung der Bundesregierung an, dass Nachhaltigkeitsaspekte nicht berührt seien. Eine Prüfbitte sei folglich nicht erforderlich.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8280 im Umlaufverfahren am 4. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Zuvor hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und Die Linke empfohlen den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(18)96 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 21/8280 in seiner 33. Sitzung am 4. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Zuvor hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und Die Linke empfohlen den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(18)96 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Forschung, Technologie, Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 21/8280 in seiner 32. Sitzung am 4. November 2026 abschließend behandelt und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(18)96, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und Die Linke angenommen wurde.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führt ein, Ziel des Gesetzes sei insbesondere der Bürokratieabbau. Im Hinblick auf die im Bundesrat geforderte Aufnahme des Begriffs der „staatlich getragenen Hochschulen“ erläutert die Fraktion, dass kein Bedarf für diese Ergänzung bestehe, da eine solche Formulierung den Eindruck einer dritten Kategorie von Hochschulen erwecke. Zudem weist sie darauf hin, dass es sich bei dem Begriff weitgehend um eine semantische Besonderheit des Landesrechts von Nordrhein-Westfalen handle. Die Fraktion stellt klar, dass staatlich getragene Hochschulen staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen seien und es daher im Bundesrecht keiner weiteren Kategorien bedürfe.

Die **Faktion der AfD** hebt hervor, dass die Streichung des GFG rechtlich nachvollziehbar sei, da diese Regelungen längst obsolet seien. Bezüglich der Aufhebung des HRG äußert die Fraktion jedoch Bedenken. Es sei zu prüfen, wie eine koordinierende Funktion auf Bundesebene gestaltet werden könne. Die Fraktion kritisiert die Entstehung eines „Flickenteppichs“ auf Länderebene, welcher ihrer Ansicht nach der nationalen und internationalen Mobilität entgegenstehe. In diesem Zusammenhang weist die Fraktion auf den Bedarf bundeseinheitlicher Regelungen für die Studienorganisation hin, insbesondere die Regelstudienzeit, den Hochschulzugang sowie die Harmonisierung von Studien- und Prüfungsordnungen. In diesem Zusammenhang verweist die Fraktion auch auf die Möglichkeit etwaiger Bundesregelungen zu Studiengebühren für ausländische Studenten. Der Bund hebe die normative Verantwortung für die Entwicklung des Hochschulsystems auf.

Die **Fraktion der SPD** führt aus, dass mit dem Gesetzentwurf überholte Regelungen abgeschafft würden und ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werde. Die Aufhebung des HRG sei ein folgerichtiger Schritt, da dieses seit der Föderalismusreform 2006 in weiten Teilen keine eigenständige Regelungswirkung mehr entfalte. Die Übergangsfrist werde auf Wunsch des Bundesrates bis zum 31. Dezember 2028 verlängert. Bezüglich der Hinweise der Bundespsychotherapeutenkammer und des Fakultätentages Psychologie zu einer bestehenden Unklarheit der Approbationsordnung hinsichtlich der Approbationsvoraussetzungen erläutert die Fraktion, dass § 9 des Psychotherapeutengesetzes bereits eindeutig ein fünfjähriges Studium aus Bachelor und Master sowie die psychotherapeutische Prüfung als Approbationsvoraussetzungen regle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** befürwortet grundsätzlich eine Bereinigung des HRG, lehnt eine vollständige Aufhebung allein unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus jedoch ab. Vorher sei zu prüfen, ob die verbliebenen Rechtswirkungen und der Schutzraum im Hochschulsystem nicht weiterhin eine Existenzberechtigung darstellten. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung beziffere keine konkreten Entlastungen und sehe keine Evaluierung vor. Zudem kritisiert die Fraktion, dass die vorgesehenen Folgeänderungen in ihrer Ausgestaltung ihrer Ansicht nach nicht neutral seien. So beinhalte die Anpassung im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) einen Verweis auf eine aufgehobene Regelung des HRG. Zudem bleibe in den Neufassungen der Approbationsordnungen unklar, ob Praxissemester und Prüfungszeiten zur Studienzeit zählten. Die Fraktion sieht im Vorhaben einen problematischen Rückzug des Bundes aus der Mitverantwortung für einen gemeinsamen Hochschulraum. Abschließend fragt sie die Bundesregierung, welche konkreten Pflichten, Doppelprüfungen oder Verwaltungsverfahren durch die Aufhebung entfallen würden und welche messbare Entlastung im Rahmen der Modernisierungsagenda erwartet werde.

Die **Fraktion Die Linke** gibt an, dass sich der konkrete Nutzen des Gesetzes im Hinblick auf den Bürokratieabbau nicht erschließe, da durch die Aufhebung weder an den Hochschulen noch in den Behörden ein geringerer Verwaltungsaufwand entstehe. Stattdessen löse das Vorhaben durch die notwendigen Anpassungen in den 16 Bundesländern einen „bürokratischen Dominoeffekt“ aus. Die Fraktion kritisiert zudem den vollständigen Rückzug des Bundes aus der normativen Mitverantwortung für das Hochschulwesen, was sie angesichts aktueller politischer Entwicklungen als fatales Zeichen bezeichnet. Abschließend bittet die Fraktion die Bundesregierung um die Benennung konkreter Praxisbeispiele, an denen für Forschende, Studierende oder Verwaltungen ein messbarer Abbau von Bürokratie durch das Außerkrafttreten des HRG ersichtlich werde.

Die **Bundesregierung** erläutert, dass das HRG aufgrund der Verfassungsänderung nicht mehr reformierbar sei, da dem Bund die notwendige Gesetzgebungskompetenz fehle. Der Bund ziehe sich jedoch nicht aus der Verantwortung für einheitliche Regelungen zurück; vielmehr werde die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) als Steuerungsinstrument genutzt, um im Einvernehmen mit den Ländern zweckmäßige Vereinbarungen im Sinne der Kompetenzverteilung der Verfassung zu wahren zu treffen.

Die Aufhebung diene neben dem Bürokratieabbau auch der Umsetzung des Koalitionsvertrags zur Streichung zweckloser Gesetze. Die Beibehaltung eines faktisch wirkungslosen Gesetzes könne eine irreführende Signalwir-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kung entfalten, weshalb die Gesetzesänderung langfristig zur Rechtsbereinigung im Sinne eines schlankeren Regelwerkes und somit zum Bürokratieabbau beitrage.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1:

Die Änderung sieht eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum Außerkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes um ein weiteres Jahr vor. Hiermit soll den Landesgesetzgebern ausreichend Zeit eingeräumt werden, um notwendige Anpassungen im Landesrecht zu prüfen und umzusetzen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Berlin, den 4. November 2026

Tino Sorge
Berichterstatter

Dr. Christoph Birghan
Berichterstatter

Dr. Lina Seitzl
Berichterstatterin

Ayse Asar
Berichterstatterin

Nicole Gohlke
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.